



**Allgemeine Rechtsangelegenheiten**

Bearbeiter: HR Dr. Frank/Ni  
Tel.: (0316) 877-3075  
Fax: (0316) 877-4295  
E-Mail: peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C – 50 E 47V/1-2005

Graz, am 6. Oktober 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes  
„Gersdorfer Altarm“ zum Europaschutzgebiet Nr. 8;  
Bekanntmachung.

## Bekanntmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sowie die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen.

In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits nach mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ.: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ.: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ.: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ.: 6-50 E 2/260-97), Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt.

Die Meldung des Gebietes „Gersdorfer Altarm“ erfolgte mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 6. Juli 1998, GZ: 6 - 50 E 2/444-1998. Mit Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 wurde der „Gersdorfer Altarm“ in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region kundgemacht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.01.2004, L14/21).

**Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:**

Mittlere Seehöhe: 660 m

Auwaldrest an der Enns, der vom Moarbach durchflossen wird.

Geologie/Geomorphologie

Nach der Hebung der ostalpinen Scholle (vor ca. 20 Mio. Jahren) begann die Enns sich ihren Weg entlang tektonischer Störungszonen an der Südgrenze der Kalkalpen zu bahnen. Die heutige Ausprägung erhielt das obere und mittlere Ennstal in der letzten Eiszeit vor ca. 50.000 bis 10.000 Jahren. Nach dem Gletscherrückzug staute sich im Tal hinter der Barriere am Gesäuseeingang Geschiebe und Wasser.

Es entstand ein gewaltiger See mit stark schwankendem Wasserstand. Dieser ausgedehnte See ist unter anderem die Ursache für die Moorbildungen im Ennstal. Der nacheiszeitliche große Ennssee wurde durch die Schwemmkegel der Seitenbäche in fünf ehemalige Staubecken unterteilt:

Kurmauer-, Selzthaler-, Wörschacher-, Irdninger- und Bleiberger Becken.

Das Schutzgebiet vermittelt durch die Fichtenaufforstungen sowie die forstliche Nutzung der Auwaldbestände den Eindruck eines anthropogen stark übernutzten Gebietes.

Das Naturschutzgebiet liegt zwischen den Ortschaften Öblarn und Stein an der Enns. Der Altarm hat die Form eines breitgezogenen "V", seine beiden Enden grenzen an den Ennslauf. Die angrenzenden Bereiche werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Äcker, Mähwiesen, Weiden) eingenommen. Die rechte Teilfläche des Altarmes wird vom Moarbach durchflossen, der hier zu einigen Fischteichen aufgestaut wurde.

Außer einigen natürlichen, wasserführenden Senken, die zum Teil bereits stark mit Schilf verwachsen sind, ist die Pflanzendecke dieses Naturschutzgebietes aus einem recht uneinheitlichen, an manchen Stellen stark anthropogen beeinflussten Auwald aufgebaut.

Der linke Bereich des Altarmes erscheint naturnäher und weist noch einen relativ artenreichen Unterwuchs auf. Im rechten Teil ist im Bereich der Fischteiche und in der Nähe der Enns die typische Auwaldvegetation teilweise durch Fichtenaufforstung verdrängt worden.

**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

Die FFH-Richtlinie gibt Mindeststandards vor, die eingehalten werden müssen.

Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg. cit.) beizutragen.

Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg. cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengen Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes, welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

**Gemeinden im künftigen Europaschutzgebiet sind Mitterberg und Öblarn**

**Schutzgüter sind folgende Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a Stmk. NschG 1976:**

| Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I |                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Code Nr.                                     | Lebensraumtyp                                                                                                                                                                             |
| 3150                                         | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (Natürliche Stillgewässer mit Wasserschwebergesellschaften)                                          |
| 91F0                                         | Hartholzauwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmion minoris</i> ) (Hartholzau) |

**Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. NschG 1976:**

| Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I |                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Code Nr.                                     | Lebensraumtyp                                                                                                                                              |
| 91E0                                         | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ) (Weichholzau) * |

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit,

**bis zum 30. November 2005**

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, e-mail: [fa13c@stmk.gv.at](mailto:fa13c@stmk.gv.at), zu richten!

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

HR Dr. Peter Frank eh.  
(Unterschrift auf Original im Akt)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich auch unter <http://www.gis.steiermark.at>)
- GIS-Karte: „Gersdorfer Altarm“ (AT2238000)
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ (<http://www.landesrecht.steiermark.at>) - Menüpunkt „Begutachtungen“.